



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Endgeräte für Schüler*innen und Lehrkräfte

1. Wie viele Schüler*innen gibt es in an Schleswig-Holsteins Schulen in den einzelnen Jahrgangsstufen?

Antwort:

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen und privaten Schulen in Schleswig-Holstein für das Schuljahr 2021/22 dargestellt.

| Jahrgangsstufe | allgemein bildende Schulen |
|----------------|----------------------------|
| 1 | 29.692 |
| 2 | 28.426 |
| 3 | 25.745 |
| 4 | 25.597 |

| | |
|----|--------|
| 5 | 27.474 |
| 6 | 26.064 |
| 7 | 26.344 |
| 8 | 27.503 |
| 9 | 27.316 |
| 10 | 13.867 |
| E | 12.591 |
| Q1 | 11.446 |
| Q2 | 10.094 |

| Klassenstufe | berufsbildenden Schulen |
|--------------|-------------------------|
| 1 | 37.057 |
| 2 | 26.661 |
| 3 | 19.812 |
| 4 | 2.905 |

2. Wie viele digitale Endgeräte wurden an Schüler*innen in welchen Jahrgangsstufen bislang ausgehändigt, in Betrieb genommen und in ein Management überführt?

Antwort:

Der Stand der Digitalisierung an den Schulen in Schleswig-Holstein wird jährlich als Teil des Berichts zur Unterrichtsversorgung veröffentlicht; hierin enthalten sind auch die Abfrageergebnisse zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit einem Endgerät (vgl. Drucksache 20/235 <https://www.landtag.ltsh.de/info-thek/wahl20/drucks/00300/drucksache-20-00325.pdf>).

Die Landesregierung hat im Einzelnen Kenntnisse über die Anzahl an Leihgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler, für die das Land den Schulträgern eine Förderung gewährt hat. Über die Sofortausstattungsprogramme I und II (SAuP I und II) haben die Schulträger seit dem Jahr 2020 insgesamt rd. 33 Mio. Euro an Fördermitteln für die Beschaffung von Leihgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten. Insgesamt konnten aus den beiden Förderprogrammen 68.950 Leihgeräte durch die Schulträger für bedürftige Schülerinnen und Schüler beschafft werden.

Zur Anzahl von in ein Managementsystem überführten Schülerinnen- und Schüler-Geräten liegen dem Bildungsministerium keine Informationen vor.

3. Wie viele Lehrer*innen unterrichten an Schleswig-Holsteins Schulen?

Antwort:

Die Zahl der Lehrkräfte an den öffentlichen und privaten Schulen (ohne Referendare und stundenweise Beschäftigte) betrug im Schuljahr 2021/22 insgesamt 29.087, davon 24.662 an allgemein bildenden Schulen und 4.425 an berufsbildenden Schulen. Mit Referendaren und stundenweise beschäftigten Lehrkräften betrug die Zahl insgesamt 31.459, davon an den allgemein bildenden Schulen 26.501 und an den berufsbildenden Schulen 4.958.

4. Wie viele digitale Endgeräte wurden an Lehrer*innen bislang ausgehändigt, in Betrieb genommen und in ein Management überführt?

Antwort:

Die landesseitig bereitgestellten Endgeräte für Lehrkräfte sind alle in der zentralen Administrationsplattform registriert. Hiervon wurden mit Stand 31.01.2023 insgesamt 29.725 Endgeräte an 729 Schulen ausgeliefert; davon sind 21.834 Endgeräte durch Lehrkräfte in Betrieb genommen worden.

5. Welche Modelle wurden bisher in welcher Anzahl ausgeliefert?

Antwort:

Mit Stand 31.01.2023 wurden 729 Schulen beliefert; die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl je Modell:

| Modell | Anzahl |
|-----------------|---------------|
| HP 14" Notebook | 4.843 |
| HP 15" Notebook | 3.632 |
| Surface Go 3 | 10.533 |
| iPad | 10.717 |
| Gesamt | 29.725 |

6. Wie viele Geräte für Schüler*innen und Lehrer*innen wurden bislang als zerstört, verloren oder gestohlen gemeldet?

Antwort:

Seit Projektbeginn im August 2021 sind 47 Endgeräte gestohlen worden, zwei Endgeräte sind verloren gegangen, in sieben Fällen ging Zubehör verloren und 34 Geräte wurden zerstört.

7. Welche Empfehlungen von Seiten der Landesregierung gibt es für Schüler*innen und Lehrer*innen zur externen Datensicherung?

Antwort:

Die Empfehlungen für die externe Datensicherung in Bezug auf die Endgeräte für Lehrkräfte sind unter den nachfolgenden Links beschrieben:

Windows-Geräte: <https://medienberatung.iqsh.de/files/Inhalte/content50/dok/Handbuch-Windows-Endgeraete-fuer-Lehrkraefte.pdf>

iPad: <https://medienberatung.iqsh.de/endgeraete-lk-s-faq.html>

Zukünftig ist vorgesehen, die „Eigenen Dateien“ auf den Endgeräten mit einer Online-Dateiablage zu synchronisieren, so dass diese bspw. im Falle eines Gerätedefekts auf dem neuen Endgerät automatisch wiederhergestellt werden können. Die hierfür erforderliche Ausschreibung befindet sich derzeit in Vorbereitung. Ein konkreter Umsetzungszeitpunkt kann noch nicht benannt werden, da dieser vom Verlauf des Vergabeverfahrens abhängt.

Die Ausstattung von Schülerinnen und Schüler mit Endgeräten liegt nicht in der Zuständigkeit des Landes. Die Ausstattung erfolgt hier auf Basis der jeweiligen regionalen Medienentwicklungskonzepte der Schulträger und Ausstattungsprofile der Schulen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Konzepte und jeweiligen Ausstattung vor Ort an den Schulen, können hier keine konkreten Empfehlungen ausgesprochen werden. Auf Basis der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ werden den Schülerinnen und Schülern im Kompetenzbereich „K4 Schützen und sicher Agieren“ u.a. Maßnahmen zur Datensicherheit vermittelt.

8. In welchem Umfang sieht das Land sich in der Verantwortung, als Arbeitgeber der Lehrkräfte z.B. durch die Bereitstellung von Docking-Stationen für Bildschirmarbeitsplätze zu sorgen, die der Arbeitsstättenverordnung entsprechen?

Antwort:

Am 18. Mai 2021 hat die Schleswig-Holsteinische Landesregierung entschieden, die Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten auszustatten. Dabei handelt es sich um mobile Endgeräte, wie Laptops, Notebooks und Tablets, die flexibel für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen genutzt werden sollen. Folglich sind die mobilen Endgeräte für die ortsveränderliche Tätigkeit vorgesehen und demnach tragbar. Aufgrund dieser mobilen und unregelmäßigen Verwendung der Endgeräte, findet der Anhang Nr. 6 der Arbeitsstättenverordnung, in dem Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen benannt sind, keine Anwendung (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 2 ArbStättV). Evtl. Gefährdungen, die durch die Nutzung der Endgeräte durch die Lehrkräfte zu beachten sind sowie daraus abzuleitende Maßnahmen, wie eine Maus oder externe Tastatur, müssen im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG, welche als Auffangnorm heranzuziehen ist, identifiziert und vom Schulträger (Sachkostenträger) beschafft werden.